

Arztrechnungen und das Patientengeheimnis

Die Ärztin oder der Arzt schickt die Rechnung dem Patienten, so dass dieser die Rechnung überprüfen und anschliessend der Krankenkasse zur Rückvergütung weiterleiten kann. Damit ist das Patientengeheimnis geschützt.



Diese Regelung ist der Normalfall im Krankenversicherungsgesetz und stellt sicher, dass der Patient weiss, was beim Arztbesuch gemacht wurde und wie viel die Behandlung kostet.

Die Arztrechnungen enthalten persönliche Daten über die Patienten. Deshalb hat es datenschützerisch seine Richtigkeit, wenn die Rechnung des Arztes direkt an seine Patienten geht. Wenn der Arzt die Rechnung direkt an eine Krankenkasse schickt, wird das Patientengeheimnis verletzt. Dies hat auch der eidgenössische Datenschutzbeauftragte in einem Bericht festgehalten.

Weder Arzt noch Patient sind berechtigt, die Rechnung direkt an Krankenkassen zu übermitteln. Das Krankenversicherungsgesetz KVG schreibt den TG vor (siehe Kasten). Ausschliesslich die Verbände der Ärzte und der Krankenkassen können auf Vertragsbasis eine andere Abwicklung der Patientenrechnung regeln.

Einige Krankenkassen propagieren, dass Ärztinnen und Ärzte die Rechnungen ihrer Patienten direkt den Kassen übermitteln.

Argumentiert wird mit der Bequemlichkeit für die Patienten.

Tatsächlich aber wollen die Krankenkassen ihren Einfluss auf die medizinische Behandlung vergrössern und bestimmend Einfluss nehmen.

Wer soll im Krankheitsfall über die Behandlung entscheiden? Kasse oder Arzt? Die Arzt-Patient Beziehung bedingt Vertrauen. Der Patient muss die Gewissheit haben, dass er zusammen mit dem Arzt über die Behandlung entscheiden kann – und nicht die Krankenkasse. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, empfehlen wir den Tiers Garant (TG) für die Arztrechnung.

Zwei Abrechnungssysteme

